

Vorblatt

Ziel

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 2 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen Land bzw. der Stadt Graz und der Einrichtung
- Festlegung der Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit von Leistungsberechtigten
- Festlegung der Verrechnung von Zusatzleistungen an Leistungsberechtigte sowie die Zurückbehaltungsregelungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, das bewährte bereits etablierte System beibehalten wird und keine Mehrkosten entstehen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ab- und Verrechnungsmodalitäten für Pflegewohnheime (StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG – AVVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Dr. Karlheinz Kornhäusl, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement, zu Pflegenden und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 27 Abs. 8 Z 2 ist die Landesregierung verpflichtet eine Verordnung zu den Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Land bzw. der Stadt Graz und der Einrichtung, über die Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit von Leistungsberechtigten, die Verrechnung von Zusatzleistungen an Leistungsberechtigte und die Zurückbehaltungsregelungen zu erlassen. Es gilt insbesondere zu regeln, welche Zusatzleistungen der Einrichtungen nicht von den Tagsatz-Kategorien der StPBG-Tagsatzverordnung (StPBG-TSVO, LGBL. Nr. [...]), erfasst sind, sondern im Pflegewohnheimvertrag gesondert vereinbart und abgerechnet werden müssen, wie hoch der Einbettzimmerzuschlag ist und in welchen Fällen dieser verrechnet bzw. nicht verrechnet werden darf. Weiters wann die Verrechnung von Entgelten gemäß der StPBG-Entgeltverordnung möglich ist und wie die Verrechnung bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern stattzufinden hat, bei denen noch ein Pflegegeldverfahren anhängig ist und in welchen Fällen das Land als Träger der Pflege- und Betreuung die zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel zurückhalten muss.

Nullszenario und allfällige Alternativen

§ 27 Abs. 8 Z 2 StPBG verpflichtet die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung. Hierzu gibt es keine Alternative.

Ziele

- Gesetzeskonformität durch Erlassung der geforderten Verordnung nach § 27 Abs. 8 Z 2 des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG)

Maßnahmen

- Festlegung von Ab- und Verrechnungsmodalitäten zwischen Land bzw. der Stadt Graz und der Einrichtung
- Festlegung der Weiterverrechnung von Tagsätzen im Falle der Abwesenheit von Leistungsberechtigten
- Festlegung der Verrechnung von Zusatzleistungen an Leistungsberechtigte sowie die Zurückbehaltungsregelungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zusatzleistungen):

Abs. 1 legt fest welche Zusatzleistungen der Einrichtungen nicht vom Tagsatz gemäß § 27 Abs. 8 Z 1 erfasst sind, sondern gesondert vereinbart und abgerechnet werden müssen.

Abs. 2 regelt die Höhe des Einbettzimmerzuschlages und in welchen Fällen dieser verrechnet bzw. nicht verrechnet werden darf.

Zu § 2 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen):

Bestimmt, ab wann die Verrechnung von Tagsätzen möglich ist und wie die Verrechnung bei Leistungsberechtigten stattzufinden hat, bei denen noch ein Pflegegeldverfahren anhängig ist. Weiters werden die Rechnungslegung sowie die Kontrolle der Abrechnung geregelt.

Zu § 3 (Zurückbehaltung der Mittel):

Hier wird festgelegt in welchen Fällen das Land als Träger der Pflege- und Betreuung die zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel zurückhalten muss.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Diese Verordnung soll Anlage 3 der bislang geltenden SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017, LGBL. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 39/2024, ersetzen, da dies auf Grund des Inkrafttretens des Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetzes erforderlich war.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit 1. Jänner 2025 festgesetzt.